

# RS Vwgh 1993/5/26 92/03/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

## Norm

AVG §8;

LuftfahrtG 1958 §68;

LuftfahrtG 1958 §78 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §79 Abs1;

LuftfahrtG 1958 §79 Abs2;

## Rechtssatz

Aus den §§ 78 und 79 LuftfahrtG kann eine Parteistellung von Personen, deren Grund und Boden für eine nach diesen Bestimmungen erteilte Bewilligung nicht berührt wird, nicht abgeleitet werden. Wird Grund und Boden für Zwecke der Luftfahrt in Anspruch genommen, sei es für das Flugfeld im engeren Sinn oder für eine außerdem geplante Sicherheitszone, bedarf es (auch) einer Bewilligung nach den §§ 68 ff LuftfahrtG, in welchem Verfahren die Eigentümer der davon betroffenen Grundstücke Parteistellung haben (Hinweis E 2.12.1987, 86/03/0168).

## Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Besondere Rechtsgebiete

Diverses öffentlicher Verkehr Fluglinien Schiffahrt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992030108.X02

## Im RIS seit

24.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>